

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Rhetorik des Fachbereichs Philosophie – Rhetorik – Medien mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 21.2.2013 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Rhetorik des Fachbereichs Philosophie – Rhetorik – Medien mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22.2.2013 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

Besonderer Teil für das Fach Allgemeine Rhetorik des Fachbereichs Philosophie - Rhetorik - Medien der Philosophischen Fakultät

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Rhetorik des Fachbereichs Philosophie – Rhetorik – Medien mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

- (1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang.
²Das Studium des M.A. in Allgemeiner Rhetorik dient der Aneignung langfristiger, auf

systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Allgemeinen Rhetorik begründen; der Studiengang erweitert erworbene Kompetenzen. ³Das Fach umfasst die Geschichte, Theorie und Praxis rhetorischer Kommunikation. ⁴Neben fundierten Kenntnissen in diesen Bereichen werden fortgeschrittene Techniken wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt und der Zugang zu aktuellen Forschungsthemen eröffnet.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Allgemeine Rhetorik ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.A. -Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Abschluss des B.A.-Studiengangs Allgemeine Rhetorik bzw. eines vergleichbaren Fachs mit mindestens der Note gut oder ein gleichwertiger Abschluss. ²Über die Vergleichbarkeit/ Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet. Näheres kann in der Auswahlatzung geregelt werden.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium der Allgemeinen Rhetorik gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	RHT-MA-01	Spezialisierungsmodul I	12
2	RHT-MA-02	Spezialisierungsmodul II	12
3	RHT-MA-03	Spezialisierungsmodul III	9
1-3	RHT-MA-04	Aufbaumodul Praktische Rhetorik	12
1-3	RHT-MA-05	Wahlpflichtmodul I	12
1-3	RHT-MA-06	Wahlpflichtmodul II	12
1-3	RHT-MA-07	Wahlpflichtmodul III	18
4	RHT-MA-08	Prüfungsmodul (M.A.-Arbeit 20 ECTS, M.A.-Kolloquium 3 ECTS, mündl. M.A.-Prüfung 10 ECTS)	33

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Haupt-/Oberseminare
3. Praxisseminare
4. Kolloquien

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Allgemeine Rhetorik ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige Teilnahme an den im Pflichtbereich geforderten Lehrveranstaltungen für den Masterstudiengang (vgl. Übersicht § 3)
2. der Erwerb von insgesamt 87 Leistungspunkten bis zur Meldung zur Prüfung
3. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen sowie der Nachweis des Latinums.

²Gegenstand der mündlichen M.A.-Prüfung sind vier Themen, von denen mindestens eines historisch ausgerichtet sein soll.

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 50% aus der Note der M.A.-Arbeit, zu 25% aus der Note der mündlichen M.A.-Prüfung und zu 25% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der Spezialisierungsmodule I, II und III sowie des Aufbaumoduls Praktische Rhetorik.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2013/2014.

³Studierende, die ihr Master-Studium in Allgemeine Rhetorik vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Master-Prüfung in Allgemeine Rhetorik an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Master-Studium in Allgemeine Rhetorik vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31. März 2014 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung in Allgemeine Rhetorik an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Winter-Semester 2013/2014 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen.

⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 22.2.2013

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor